# **WERKVERTRAG**

§ 1 VERTRAGSPARTEIEN

Die **Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung**, Hauptplatz 6, 4010 Linz, vertreten durch Rektorin Mag.a Brigitte Hütter, MSc,

im Folgenden als „***Werkbestellerin***“ bezeichnet,

schließt am heutigen Tag mit

Herrn/Frau/Firma  
[...]Adresse: [….]  
Tel.nr.: […]  
E-Mail: [[…]](mailto:gh.nargol@gmail.com)  
Bankverbindung:   
[Kontoinhaber]  
[IBAN]   
[BIC]  
im Folgenden als „***Werkunternehmer\*in***“ bezeichnet,

nachstehenden Werkvertrag ab.

§ 2 WERK

1. Der\*Die Werkunternehmer\*in verpflichtet sich zur Herstellung folgenden Werks:

[Leistungsbeschreibung]

1. Fälligkeitszeitpunkt: Die Parteien vereinbaren verbindlich, dass das vereinbarungsgegenständliche Werk bis spätestens [Datum] fertiggestellt sein und übergeben werden muss.
2. Der\*Die Werkunternehmer\*in ist an Vorgaben der Werkbestellerin nur insoweit gebunden, als dies in der Natur des beauftragten Werks gelegen und demgemäß zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung unbedingt erforderlich ist. Im Rahmen der Leistungserbringung besteht jedoch keinerlei Weisungsgebundenheit des\*der Werkunternehmers\*in gegenüber der Werkbestellerin, auch geht damit keine wie auch immer geartete Eingliederung des\*der Werkunternehmers\*in in den (Universitäts-)Betrieb der Werkbestellerin einher.

§ 3 WERKLOHN

1. Als Werklohn für das vertragsgegenständliche Werk wird ein Betrag von brutto EUR [Betrag] vereinbart. Mit diesem Werklohn sind sämtliche allfälligen Aufwendungen, Fahrtkosten, Abgaben udgl., die der Werkunternehmerin bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, sowie sämtliche sonstigen Entgeltsansprüche, insbesondere auch jene bezüglich der zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten und ausschließlichen Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen zugunsten der Werkunternehmerin, vollständig abgegolten.
2. Der Werklohn ist nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und entsprechender ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den\*die Werkunternehmer\*in binnen […] Tagen ab Rechnungserhalt von der Werkbestellerin durch Überweisung auf das von dem\*der Werkunternehmer\*in bekanntgegebene Bankkonto zu bezahlen.

§ 4 SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der\*Die Werkunternehmer\*in erbringt seine\*ihre Leistung selbstständig und unabhängig mit eigenen Betriebsmitteln, er\*sie unterliegt keinen Weisungen der Werkbestellerin (insbesondere auch nicht hinsichtlich der Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs, Beiziehung von Gehilfen/Vertreter\*innen etc.). Der Abschluss eines Werkvertrages entspricht dem Willen der Parteien sowie den faktischen Gegebenheiten im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und die Rahmenbedingungen der wechselseitigen Rechte und Pflichten. Durch den gegenständlichen Werkvertrag und die vertragsgegenständliche Leistungserbringung wird demgemäß kein wie auch immer geartetes Dienstverhältnis begründet.
2. Der\*Die Werkunternehmer\*in leistet Gewähr für die ordnungs- und vereinbarungsgemäße sowie fristgerechte Vertragserfüllung im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen unter Zugrundlegung der in diesem Vertrag normierten Rahmenbedingungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten. Ferner haftet er\*sie gegenüber der Werkbestellerin für sämtliche Schäden, die der Werkbestellerin oder ihr zurechenbaren Dritten im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung entstehen. Der\*Die Werkunternehmer\*in erklärt überdies ausdrücklich, durch die vertragsgegenständliche Leistung in keinerlei Rechte (insbesondere Urheberrechte) Dritter einzugreifen. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der Werkbestellerin durch Dritte wegen behaupteter Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung wird der\*die Werkunternehmer\*in die Werkbestellerin vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 5 URHEBERRECHTE/IMMATERIALGÜTERRECHTE/ERFINDUNGEN

Etwaige im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung entstehende Urheber-/Nutzungs-/Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die von dem\*der Werkunternehmer\*in im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag geschaffen werden, stehen vollumfänglich und ausschließlich der Werkbestellerin zu. Der\*Die Werkunternehmer\*in räumt der Werkbestellerin sohin am vereinbarungsgegenständlichen Werk und den damit verbundenen Urheberrechten zeitlich und inhaltlich unbeschränkt das ausschließliche Werknutzungsrecht bzw. die ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein. Die Werkbestellerin ist demzufolge im eigenen Ermessen insbesondere auch zur Verwertung, Verwendung, Veräußerung, Übertragung etc. des Werks oder von Teilen desselben berechtigt.

§ 6 WILLENSMÄNGEL, ABGABEN ETC.

1. Der\*Die Werkunternehmer\*in erklärt, den Vertrag ernstlich und frei von Irrtum, List und Furcht abgeschlossen zu haben und auf ihr Recht zur Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums zu verzichten.
2. Der\*Die Werkunternehmer\*in trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen selbst Sorge für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag. Er\*Sie wird die Werkbestellerin im Falle deren Inanspruchnahme wegen etwaiger Verstöße gegen steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unmöglich sein oder werden, so bleibt die Geltung der restlichen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls vielmehr, eine solche unwirksame oder unmögliche Bestimmung so auszulegen, dass dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Vertragspunkte möglichst entsprochen wird.
2. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein etwaiges Abgehen vom Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
3. Die Parteien vereinbaren für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz, Österreich. Es gelangt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zur Anwendung.

Linz, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Für die Werkbestellerin:   
Mag.a Brigitte Hütter, MSc  
Rektorin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Werkunternehmerin